

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843

341 (15.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Freitag,

N^o 15.

15. Dezember.

Vortrag der großherzoglichen Regierungskommission in der fünften öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, die Staatsverträge vom 25. Februar d. J. über den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn und der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Die großherzogliche Regierung hat sich auf dem vorigen Landtage veranlaßt gesehen, der Ständeversammlung in geheimer Sitzung Mittheilung zu machen über den damaligen Stand der Unterhandlungen, welche zum Zweck der Herstellung einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt im Laufe waren, den Kammermännern überlassend, zu beurtheilen, ob und welche besondere Wünsche und Anträge sie nach Lage der Sache auszusprechen im Interesse des Landes für angemessen erachten möchten.

Das Resultat der in Folge jener Mittheilung gepflogenen ständischen Beratungen war eine von der zweiten Kammer beschlossene, und von der ersten Kammer gleichfalls gebilligte, unterthänigste Adresse folgenden Inhalts:

„Die Kammer ermächtigt die großherzogliche Regierung, die Main-Neckar-Eisenbahn mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt auf gemeinschaftliche Kosten der beteiligten drei Staaten herzustellen. Sie empfiehlt der großherzoglichen Regierung, in dem deshalb abzuschließenden Staatsvertrage, neben den Interessen des Großherzogthums im Allgemeinen, insbesondere auch jene der Stadt Mannheim als Handelsplatz zu wahren, somit namentlich dahin zu wirken:

- 1) daß Baden, auch wenn die Bahn der Bergstraße nach angelegt werde, gleichwohl nur einen kleinen Theil, etwa ein Achtel der Kosten zu übernehmen habe, wie er der Strecke entspreche, auf welcher die Bahn nach dem Vertrage von 1838 das badische Gebiet durchschneiden würde;
- 2) daß aber Baden dabei für berechtigt erklärt werde, später gegen Ersatz der Kosten das Eigentum eines größeren Antheils der Bahn nach dem Verhältnisse derjenigen Strecke, welche der Bergstraße nach das badische Gebiet durchschneidet, zu erwerben;
- 3) daß Baden sich, wenn die Bahn an der Bergstraße hin nach Heidelberg geführt werde, das Recht vorbehalte, auf eigene Kosten eine Bahn von Mannheim aus in die an die Bergstraße hinziehende Bahn anzulegen, und sie beliebig auch durch großherzoglich hessisches Gebiet zu führen;

4) daß im nämlichen Falle Baden auch eine Entschädigung für Dasjenige erhalte, was es für den Bau der Heidelberg-Mannheimer Bahn deswegen mehr aufgewendet hat, weil es dabei unterstellte, daß diese Bahn von Mannheim aus nach Darmstadt weiter fortgeführt werde; und

5) daß bedungen werde, daß für die Handlungsgüter, welche auf der Bahn von Mannheim aus nach dem Norden, oder vom Norden nach Mannheim versandt werden, das Bahngeld ermäßigt werde, so daß es nicht höher kommt, als wenn die Bahn nach dem Vertrage von 1838 von Darmstadt direkt nach Mannheim ginge.“

Auf die Grundlage dieser Adresse hat die großherzogliche Regierung seiner Zeit die Unterhandlungen mit den beiden andern bei der Main-Neckar-Eisenbahn beteiligten hohen Staatsregierungen fortgesetzt und auch glücklich zum Ziele geführt.

Unterm 25. Februar l. J. sind nämlich über den vorliegenden Gegenstand zwei Staatsverträge zum Abschluß gekommen; einmal ein Vertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main, nebst neun dazu gehörigen, besonders ausgefertigten Separatartikeln, und sodann ein Vertrag über den Bau und Betrieb einer besondern Zweigbahn zwischen Mannheim und Friedrichsfeld.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich nun im Hinblick auf diese von den beteiligten hohen Kontrahenten allerseits ratifizirten Staatsverträge gnädigst bewogen gefunden, ein höchstes Reskript zu erlassen, das ich zu verlesen die Ehre haben will.

Leopold von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

„Wir beauftragen hiermit Unseren Ministerial-Direktor Regenauer und Unseren Ministerialrath Freiherrn v. Marshall, den beiden Kammern der gegenwärtigen Ständeversammlung die Staatsverträge vom 25. Februar d. J. über den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn und der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1843.

Leopold.

Fehr. v. Rüdtk.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Gemäß diesem höchsten Befehle übergeben wir Ihnen hiermit die fraglichen Staatsverträge zur gefälligen Kenntnisaufnahme.

In der Hauptsache werden Sie, hochgeehrte Herren, daraus ersehen, daß die betheiligten hohen Staats-Regierungen übereingekommen sind, auf gemeinschaftliche Rechnung eine Eisenbahn ungesäumt zu erbauen und zu betreiben, welche, von Frankfurt ausgehend, den Main überschreitet, und sodann über Darmstadt, Weinheim, Ladenburg und Friedrichsfeld nach Heidelberg zieht, um sich daselbst an die große badische Bahn anzuschließen, während zugleich die Einrichtung getroffen werden soll, daß die auf dieser Bahn vom Norden kommenden und nach Mannheim bestimmten, beziehungsweise die von Mannheim nach dem Norden gehenden Wagenzüge gleichzeitig und unaufgehalten durch eine besondere Lokomotive von und nach Friedrichsfeld befördert werden, wo sie sich mit den von Heidelberg kommenden Wagenzügen zu einem Ganzen vereinigen.

Das Großherzogthum Baden hat an den für die Main-Neckar-Eisenbahn erwachsenden Baukosten ein Sechstel zu tragen und dagegen ein Sechstel des Reinertrags der Bahn zu beziehen, behält aber zugleich das Recht, jeden Augenblick durch Darlegung des Mehr-Aufwands, der für Herstellung der Bahn innerhalb seines Territoriums über dieses Sechstel erwächst, den diesem Territorium entsprechenden Antheil an der Gesamtbahn, das heißt am Reinertrag, zu erwerben.

Wir erlauben uns nicht, hochgeehrte Herren, Sie hier mit den Detailbestimmungen zu ermüden, da Sie dieselben doch jedenfalls aus den Verträgen selbst entnehmen werden.

Die nöthigen Baufonds werden im Budget erscheinen.

Die Regierung ist der festen Ueberzeugung, daß durch die Einrichtung, wie sie gemäß der vorliegenden Uebereinkunft getroffen wird, nicht nur die Interessen des Großherzogthums überhaupt, sondern insbesondere auch die Interessen der dabei vorzugsweise in Frage kommenden Landestheile auf die unter den gegebenen Umständen zweckmäßigste Weise berücksichtigt und befriedigt werden.

Wir schließen mit der Erklärung, daß wir stets mit Vergnügen bereit sind, jedwede etwa gewünscht werdende Aufklärung zu ertheilen.

Staatsvertrag, den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen
und bei Rhein, und

der Senat der freien Stadt Frankfurt,
in der Ueberzeugung, daß die Absicht des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Main herzustellen, — ohne Verabredung neuer Vertragsbestimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Kommissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Ihren Kammerherren und Ministerialrath Adolph
Fehr. v. Marschall, Ritter des Ordens vom Zähringer
Löwen und des Ordens der königlich französischen Ehren-
Legion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen
und bei Rhein:

Ihren Geheimrath Christian Eckhart, Kommandeur
des großherzoglich hessischen Ludwigs Ordens und Ritter
des königlich baierischen Civilverdienstordens der baieri-
schen Krone;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souday, Dr. beider
Rechte und Ritter des königlich baierischen Civilverdienst-
Ordens der baierischen Krone,
von welchen der nachstehende Staatsvertrag, unter dem
Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verbinden sich, eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten zu bauen, und den Betrieb derselben auf gemeinschaftliche Rechnung verwalten zu lassen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkstätten und sonstigen Anlagen wird in Darmstadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endstationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die thunlichst bequeme Ueberlieferung der Personen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen, oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkstelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt soll zu 56 1/2 Zoll englischen Maaßes, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleise angelegt werden; demungeachtet ist die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich Anfangs so anzunehmen und auszuführen, daß später ein zweites Schienengeleise darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus den drei technischen Beamten der drei kontrahirenden Staaten eine Kommission gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die dabei beobachtet werden sollen. Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Kommission bleibt den hohen kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Werke wird zwar jedem Staat auf seinem Gebiete überlassen, jedoch steht den übrigen kontrahirenden Staaten die Kontrolle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Kosten des Bahnbaues nebst Brücken und Werken übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiete, und es verpflichten sich die hohen kontrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung desselben sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags beginnen, und den Bau selbst von da an binnen drei Jahren vollenden zu lassen.

Fortsetzung folgt.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, erstattet von dem Herrn. v. Andlaw in der dritten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer.

(Schluß.)

	Uebertrag 23,840 fl.
3) für den Mittelrheinkreis	
für 96 katholische und	
27 evangelische Lehrer 1. Klasse	
zusammen 123	
à 35 fl.	4,305 fl.
für 165 katholische und	
101 evangelische Lehrer 2. Klasse	
zusammen 266	
à 25 fl.	6,650 fl.
4) für den Unterrheinkreis	
für 101 katholische und	
90 evangelische Lehrer 1. Klasse	
zusammen 191	
à 35 fl.	6,685 fl.
für 159 katholische und	
107 evangelische Lehrer 2. Klasse	
zusammen 266	
à 25 fl.	6,650 fl.
	48,130 fl.

Diese Summe wird auf 42,937 fl. ermäßigt, weil unter der Zahl dieser Hauptlehrer erster und zweiter Klasse sich viele befinden, welche vermöge besonderer Dotationen höhern Gehalt beziehen, als die Normalgehälter gewähren, und mithin die fragliche Erhöhung sie nicht trifft.

Wir finden uns veranlaßt, eine Bemerkung beizufügen, welche uns hier an ihrem Plage scheint, wenn wir schon erkennen, daß sie auf das vorliegende Gesetz zunächst keinen Einfluß hat.

Der Seekreis wird, wie es scheint, selbst verhältnismäßig durch dieses Gesetz am wenigsten bedacht, und hätte, wie wir glauben, billig die meiste Berücksichtigung anzusprechen, da

- 1) die Gemeindezuschüsse dort im Verhältnis schon deswegen die stärksten sind, weil der Seekreis überhaupt der wenigstwohlhabende Kreis ist, und das Schulgeld mit 1 fl. 5 kr. für die katholischen und mit 59 kr. für die evangelischen Schulen, mithin allgemein am höchsten steht; weil dort
- 2) die Staatszuschüsse im Vergleich zu den reichlicheren Dotationen, besonders in den Mittel- und Unterrheinkreisen, am unbedeutendsten sind;
- 3) wo die Staatszuschüsse am meisten betragen, in dem Oberrheinkreis für die katholischen Schulen, sind zwar die Dotationen verhältnismäßig geringer, hingegen auch die einzelnen Gemeindeglieder bei anscheinend größeren Zuschüssen durch das geringste Schulgeld, nämlich 35 kr. für die katholischen und 48 kr. für die evangelischen Schulen, erleichtert.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Ungleichheiten im Zusammenhang mit den Gesamtverhältnissen

der betreffenden Gemeinden, ohne Unterschied der Konfessionen, beachtet werden sollen, erlaubt sich jedoch keinen Vorschlag, da ein solcher mit der Grundidee des vorliegenden Gesetzes nicht vereinbar wäre.

Es scheint nach den erhobenen Notizen und der Begründung Anfangs der Plan bestanden zu haben, die zwei ersten Klassen der Hauptlehrer mit 200 fl. Gehalt gleichzustellen. Hierdurch würde sich der Gesamtvermehrungsaufwand auf

46,317 fl. 33 fr.

für die katholischen, und auf 16,394 fl. 54 fr.

für die evangelischen Schulen,

zusammen auf 62,712 fl. 27 fr.

erhöht haben. Es ist nun wohl kaum zu bezweifeln, daß eine, durch unabwendbare Nothwendigkeit herbeigeführte Entwicklung der Schulverhältnisse überhaupt binnen kurzer Zeit eine höhere Anforderung etwa im obigen Sinne bewirken werde, und wahrscheinlich sofort bis zu einer unbekanntem Gränze. — Denn, daß selbst eine Baarbesoldung von 200 fl., bei Verschmelzung der beiden ersten Lehrerlassen, in gegenwärtiger Gestalt der Dinge kein dem Bedürfnis entsprechender, noch dem Verdienste würdiger Lehrer durchaus angemessener Aufwand wäre, wird sich kaum bestreiten lassen.

Ihre Kommission erkennt die Unmöglichkeit an, diese Verhältnisse augenblicklich zu ändern; jedoch kann sie sich auch nicht bergen, daß in denselben eine Gefahr für die Lehrer, für die Gemeinden und die Staatskasse, mithin für die Steuerpflichtigen in ihrer Gesamtheit liege, welche eine nähere Untersuchung der Frage wohl verdient, ob nicht hier ein Grundübel verborgen sey, dem nur durch eine umfassendere Maßregel abgeholfen werden könne.

Es gibt Lehrer, welche einen gründlich methodischen Gang der Erziehung nicht kennen, folglich auch nicht einhalten können; dabei fehlt es ihnen an Liebe zum Fach, und häufig betreten sie die Schule ohne Vorbereitung. Wahrlich! da müßte das Geld, und wäre dessen noch so viel, eine ganz eigene magische Kraft haben, wenn es den Geist und das Herz solcher Menschen umzuwandeln könnte! — Gehört diesen Lehrern, die der geringern Einnahmen sich unwürdig zeigen, eine Besoldungsaufbesserung? Wohl kaum! — Es fehlt nicht an Andern, die wohl unterrichtet sind, Methode und Lehrfähigkeit an den Tag legen; aber es gebricht ihnen an gutem Willen, an der Lust und Liebe in Anwendung derselben zu einem erziehenden Unterrichte. — Ist es zweckmäßig, solchen Männern eine Besoldungserhöhung unbedingt zufließen zu lassen?

Endlich finden sich auch Viele, welche Kenntnisse mit Liebe und Berufstreue vereinigen, und eine sorgfältige, religiöse Erziehung zu ertheilen suchen. — Wer sollte diese Männer durch eine entsprechende Besoldung nicht gerne auszeichnen?

Es thut vor Allem Noth, einer Handlungsweise zu entsagen, welche ohne Rücksicht auf Subjektivität eine abnorme, objektive Gleichheit zu erzielen strebt.

Wenn es sich also nicht darum handelt, dem Lehrer-

Stände im Allgemeinen Dasjenige zuzuwenden, was überhaupt als ein Minimum seiner Existenz, wie die Verhältnisse sich dormalen gestaltet haben, betrachtet werden muß, so dürfte auf ihre subjektive Qualifikation ein genaues Augenmerk gerichtet werden.

Indessen ist es in die Hand der Regierung gegeben, die zu dem Zwecke der Personalaufbesserungen in das Budget aufgenommene Summe solchen Lehrern vorzugsweise zuzuwenden, welche mit andern Ansprüchen ein günstiges Zeugniß ihrer weltlichen und geistlichen Vorgesetzten vereinigen, wobei sodann der Seckreis aus oben entwickelten Gründen zunächst zu berücksichtigen wäre.

Denn, man wird wohl den Gemeinden wie den Steuerpflichtigen alle diese an manchem Orte auferlegten unverhältnismäßigen Opfer der Neubauten, der Schulgelde, Beförderungserhöhungen, Vorauszahlungen u. s. w. auf die Dauer nicht zumuthen dürfen, um so weniger, wenn sich diese Opfer an Resultate knüpfen, welche die christlich-religiösen Ansprüche, welche die Eltern an die Schulen zu machen berechtigt sind, an manchem Orte so wenig befriedigen.

Was korporative Schulanstalten für weibliche Jugend zu leisten vermögen, beweisen die nicht genug zu würdigenden in Freiburg, Baden, Offenburg, Rastatt, Meersburg, Villingen, Konstanz, Breisach bestehenden weiblichen Klosterschulen. Es wäre interessant, auch den Kostenpunkt mit dem Aufwande für die männliche Jugend zu vergleichen, unter gleichen Verhältnissen, abgesehen von manchmal ungleich günstigeren Resultaten bei den weiblichen Schulen. Dadurch soll nicht der entfernteste spezielle Vorwurf gegen die Lehrer der männlichen Jugend ausgesprochen seyn, unter deren Zahl die Mitglieder Ihrer Kommission viele kennen, die sie hochachten und deren Wirksamkeit sie zu würdigen wissen.

Wir wenden uns zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes selbst.

Der §. 1 bestimmt, daß vom 1. Januar 1844 an der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse, außer der freien Wohnung und dem Schulgelde, auf jährlich 175 fl., und ebenso jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse auf 200 fl. erhöht werde.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse trägt Ihre Kommission auf die Annahme dieses Paragraphen an.

Der zweite Paragraph setzt fest, daß diese Erhöhungen vorzuschubweise bis zur Ermittlung der Frage, ob Beiträge aus Fonds oder Staatsmitteln geleistet werden sollen, von den Gemeinden zu tragen sind. Jeder Gemeinde wird die Frist eines Jahres, von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an, bewilligt, um ihre Ansprüche an solche Fonds oder an Staatsmittel für die Schulen darzuthun; — versäumt sie diese Frist, so erfolgen die Beiträge nur von der Zeit an, in welcher sie ihre Ansprüche geltend macht.

Bei diesem Paragraphen hat ihre Kommission verschiedene Bedenken, welche nicht durch die Bestimmung des §. 3 beseitigt werden konnten.

Der §. 26 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 sagt nämlich, daß binnen 10 Jahren an dem einmal bestehenden Beitragsverhältnis zu den Lehrer-

Gehalten aus dem Grund nichts geändert werden dürfe, weil das Verhältnis der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde sich wieder anders gestaltet hat. Jede Aenderung kann daher aus diesem Grunde sofort nur je von 10 zu 10 Jahren stattfinden.

Man könnte zwar den folgenden §. 27 dahin auslegen, daß unter dessen Bestimmungen die vorgeschlagene Gesetzesänderung begriffen sey, allein keine der dort angeführten Ausnahmen sieht eigentlich diesen speziellen Fall vor.

Dabei konnte Ihrer Kommission auch nicht die Gefahr entgehen, die der §. 24, auf welchen sich bezogen wird, in sich schließt. Es enthält derselbe so viele Ausschreibungen in den Ausgaben, welche bei Aufstellung des die Gemeinde treffenden Antheils an den Schul-Lehrergehalten nicht in Anrechnung kommen sollen, daß selbst bei einer bedeutenden Gemeindeumlage noch eine gesetzliche Erhöhung zu diesem Zwecke eintreten könnte.

Diese Besorgnisse werden noch gesteigert, wenn man beachtet, daß nicht das wirkliche Gemeindebedürfnis, d. h. das der letzten Jahre, sondern ein von 1825—35 durchschnittliches, also ein fingirtes, in Berechnung kommen soll.

Dadurch werden möglicher Weise die Bestimmungen der §§. 22 und 23 faktisch beseitigt, welche die Gemeinden gegen eine übergroße Anforderung nur allein für die Bedürfnisse der Schule schützen sollen.

Solche Gemeinden, welche mehr leisten, könnten daher in die Lage kommen, wenigstens noch bis gegen das Jahr 1846 diesen Mehrbetrag fortzahlen zu müssen.

Wollte man diese Besorgnisse gänzlich heben, so müßte das Gesetz vom 28. August 1835 wesentlich umgestaltet werden. Eine solche Umgestaltung vorzuschlagen, liegt nicht in den Befugnissen Ihrer Kommission. Eben so wenig dürfte sie jedoch diese Bedenken ganz mit Stillschweigen übergehen. Sie beschränkt sich demnach darauf, einen weitem Paragraphen, der nach dem §. 1 einzuschalten wäre, folgenden Inhalts in Vorschlag zu bringen:

„Wenn in Folge dieser Erhöhungen neue Bestimmungen der Beiträge der Gemeinden und der Staatskasse zu Lehrergehalten nöthig werden, so geschieht dies nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835.“

Wir tragen auf unveränderte Annahme des §. 3, und mit der vorgeschlagenen Modifikation des ganzen Gesetzes an.

Tagesordnung

zur 11ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 15. Dezember 1843, Vormittags 11 Uhr:

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Verstärkung von Kommissionen, und zwar: a) der Zoll-Kommission; b) der Kommission für die Strafprozeß-Ordnung ic.; c) der Kommission für die Main-Neckar-Eisenbahn.